



---

Regierungsrat

Luzern, 31. Mai 2022

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

**P 726**

Nummer: P 726  
Eröffnet: 06.12.2021 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 31.05.2022 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 663

### **Postulat Candan Hasan und Mit. über die Überprüfung des Steuerwerts von Privatautos**

Nach geltender Praxis des Kantons Luzern entspricht der Vermögenssteuerwert von Privatautos in der Steuerperiode der Anschaffung 70 Prozent des Anschaffungswertes. Für jedes weitere Jahr beträgt der Abschreibungssatz 30 Prozent pro Jahr, wobei die Abschreibung auf dem jeweiligen Restwert erfolgt. Die pauschale Ermittlung des jeweiligen Verkehrswertes ist im Steuerrecht verbreitet und auch zulässig. Sie entspricht in den Grundzügen der Praxis der meisten Kantone, wobei Abschreibungssätze (zwischen 20 und 50 Prozent im Anschaffungsjahr) und die Modalitäten (lineare oder degressive Abschreibung) in den Kantonen teilweise unterschiedlich sind. Im interkantonalen Vergleich ist die Praxis des Kantons Luzern weder besonders grosszügig noch besonders streng. Diese pauschale Form der Ermittlung des Steuerwertes hat den grossen Vorteil der Einfachheit sowohl für Steuerpflichtige wie Steuerbehörden. Zu deklarieren ist lediglich der Anschaffungswert und das Anschaffungsjahr, welche in der Regel aus der Vorperiode übernommen werden können. Deklaration und Veranlagung erfolgen damit weitgehend automatisiert.

Im Kanton Schwyz, auf den das Postulat verweist, hat die Bewertung zum Verkehrswert zu erfolgen. Als Verkehrswert gilt gemäss Wegleitung des Kantons Schwyz der Preis, der beim Verkauf erzielt werden könnte. Wie man diesen Verkaufspreis konkret ermitteln kann, wird jedoch nicht weiter ausgeführt. Bei entsprechender Nachfrage verweist man auf einschlägige Fahrzeugbewertungstools im Internet. Je nach Bewertungstool sind mehrere bis rund ein Dutzend verschiedene Bewertungskriterien einzugeben, um einen theoretischen Marktpreis zu ermitteln. Dazu gehört regelmässig auch der Kilometerstand. Der Kilometerstand am für die Vermögenssteuer massgebenden Stichtag lässt sich allerdings praktisch kaum überprüfen. Dessen Berücksichtigung bei der Bewertung führt im Ergebnis dazu, dass bei vielen gefahrenen Kilometern ein entsprechend stark verminderter Vermögenssteuerwert resultiert. Ob dies mit der durch das Postulat angestrebten Ökologisierung zu vereinen ist, wenn Vielfahrerei steuerlich noch entsprechend honoriert wird, bezweifeln wir. Wem die Bewertung mittels Bewertungstool zu umständlich ist, deklariert den aktuellen Fahrzeugwert vielfach anhand gängiger Abschreibungstabellen (z.B. derjenigen der Kantons Luzern), was im Kanton Schwyz in der gelebten Praxis ebenfalls akzeptiert wird. Im Kanton Wallis, auf den das Postulat ferner verweist, sind Privatfahrzeuge gemäss Wegleitung mit 80 Prozent des Versicherungswertes am Ende der Steuerperiode zu deklarieren. Der Vermögenssteuerwert lässt sich damit faktisch durch die Wahl der Versicherung weitgehend selber bestimmen. Wie die Deklaration bei Fehlen oder Unkenntnis eines Versicherungswertes erfolgen soll, geht aus der Wegleitung hingegen nicht hervor. Auch diese Lösung erachten wir als nicht wirklich praxis-

tauglich. Im Kanton Basel-Stadt schliesslich gelten Privatfahrzeuge als persönliche Gebrauchsgegenstände und somit als steuerfreies Vermögen. Diese sehr grosszügige Praxis dürfte der Intention des Postulats hingegen wohl noch weniger entsprechen.

Angesichts der oben aufgezeigten Alternativen in den angeführten Kantonen erachten wir die Lösung des Kantons Luzern als bedeutend einfacher, praxistauglicher und insgesamt betrachtet auch als ausgewogen. Wir wollen diese Praxis daher unbedingt beibehalten.

Wir beantragen Ihrem Rat deshalb, das Postulat abzulehnen.